

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 12. April 1872).

Der Bundesrath hat sich veranlaßt gesehen, sämmtliche eidgenössische Stände um Angabe ihrer Geseze und Verordnungen über das Armenwesen zu ersuchen, und richtete deshalb an sie folgendes Kreis Schreiben:

„Tit. I

„Von drei Seiten um eine Erhebung der Verhältnisse der schweizerischen Armenpflege angegangen, nämlich von der englischen Regierung, der britischen Gesellschaft für freiwilliges Armenwesen durch Vermittlung ihrer Regierung und der schweizerischen statistischen Gesellschaft, — und außer Stande, uns dieser Aufgabe zu entziehen, — haben wir geglaubt, sowohl im Interesse der Sache als der Kantone zu handeln, indem wir veranlaßten, daß die betreffenden Fragen in ein Schema zusammengefaßt wurden, um mit einer einzigen Untersuchung beantwortet werden zu können.

„Zum Behuf der letztern sind wir nunmehr genöthigt, Ihre Mitwirkung in Anspruch zu nehmen, und wir wenden uns daher an Sie mit der Bitte, uns das folgende Material zu besorgen:

- 1) sämmtliche Geseze und Verordnungen über das Armenwesen in wenigstens drei Exemplaren;
- 2) die Beantwortung der in der Beilage 1 verzeichneten Fragen durch Ihre Armendirektion;
- 3) die Beantwortung je eines Frägeschemas, Beilagen 2 und 3, die über a. amtliche } Armenpflege durch Ihre Gemeindebehörden.  
b. freiwillige }

Wir übersenden Ihnen mit diesem Schreiben eine angemessene Anzahl Exemplare der Frägeschemate zur Ermittlung der Verhältnisse der

1) amtlichen und 2) freiwilligen Armenpflege, und bitten Sie, je ein Exemplar dieser beiden Formulare jeder einzelnen Armenbehörde jeder Gemeindegemeinde Ihres Kantons zuzustellen und dieselbe um gewissenhafte und vollständige Beantwortung der darin enthaltenen Fragen ersuchen zu wollen.

„Wir theilen Ihnen zugleich mit, daß die kantonalen Sektionen der schweizerischen statistischen Gesellschaft von der Centralkommission der letztern eingeladen worden sind, den Central-Armenbehörden der betreffenden Kantone behufs möglichst vollständiger Ausmittlung der Ein-

richtungen der freiwilligen Armenpflege behülflich zu sein, und daß als Bearbeiter des Materials und Berichterstatter Herr Obergerichtsschreiber Niederer in Trogen gewonnen ist, der durch frühere Arbeiten auf diesem Gebiete die Gewähr bietet, daß nicht bloß der nächste Zweck erfüllt, sondern auch ein Werk geliefert wird, welches den Gesetzgebern der Schweiz und des Auslandes mit einem Male alle Aufschlüsse gibt, um welche sowohl der Bundesrath und die Kantone, als auch das eidg. statistische Bureau fortwährend durch zeitraubende Anfragen und Gesuche von Regierungen, Behörden und Privatpersonen in Anspruch genommen werden."

---

(Vom 24. April 1872.)

Der Herr Bundespräsident hat dem Bundesrathe eröffnet, daß ihm der königlich bayerische Ministerresident bei der schweiz. Eidgenossenschaft, Freiherr von Bihra, sein vom 28. März d. J. datirtes Abberufungsschreiben übergeben und ihm mitgetheilt habe, daß bis zur Ernennung seines Amtsnachfolgers der hiesige kaiserlich deutsche Reichsgesandte, Herr General von Röder, die Geschäfte der k. bayerischen Gesandtschaft besorgen werde.

---

Der Bundesrath hat sein Militärdepartement zur versuchsweisen Einführung zweier Reglemente für die Waffenübungen mit dem Säbel und Anleitung zur Handhabung und Verwendung des Karabiners bei der eidg. Reiterei ermächtigt, sowie auch das vorgelegte Modell eines bei der schweizerischen Armee einzuführenden Revolvers genehmigt.

---

(Vom 26. April 1872.)

Das Postdepartement hat dem Bundesrathe den Entwurf zu einem neuen Extrapostreglement vorgelegt, und es ist demselben die Genehmigung ertheilt worden.

---

Der Bundesrath wählte als Postkommis in Zürich: Hrn. Heinrich Jucker, von Wangen (Zürich), Postaspirant, in Chur.

---

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.04.1872
Date	
Data	
Seite	45-46
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 250

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.